

## Update Datenschutz

**Dr. Flemming Moos**

Osborne Clarke

Herbstakademie 2021

## AGENDA

1. Die neuen EU-Standarddatenschutzklauseln
2. Rechtsprechung zu Bußgeldern unter der DSGVO
3. Rechtsprechung zu Auskunftsanträgen

## 1.

## Die neuen EU-Standarddatenschutzklauseln

## Geltung und Inhalt

- ▶ Am 4. Juni 2021 hat die EU-Kommission neue Standarddatenschutzklauseln beschlossen
- ▶ Drei Gründe für Neufassung: Beendigung Interimslösung, Abbildung neuer Verarbeitungsrealitäten und Schrems II
- ▶ Modularer Ansatz für 4 Konstellationen: Controller-Controller, Controller-Processor, Processor-Processor und Processor-Controller
- ▶ Anwendbar seit 27. Juni 2021; alte Klauseln verwendbar (für neue Transfers) bis 27.9.2021; Umstellung von Altverträgen bis spätestens 27.12.2022
- ▶ Neu: SCCs nicht anzuwenden, wenn der Datenempfänger an die DSGVO gebunden ist (extraterritorialer Effekt)
- ▶ Die neuen SCCs greifen auch die Schrems II-Problematik auf: verlangen Transfer Risk Assessment und beinhalten schon gewisse vertragliche „additional safeguards“

## 1.

## Die neuen EU-Standarddatenschutzklauseln

## Gestaltung und Anwendung

- ▶ Modul 1 verlangt jetzt auch Spezifizierung von TOMs
- ▶ Module 2-4: genügen jetzt auch den Anforderungen des Art. 28 (2) DSGVO
- ▶ Modul 4 differenziert im Verpflichtungsgrad nach Übermittlungsszenario
- ▶ Mehr Flexibilität beim Abschluss
- ▶ Garantien bzgl. Datenweitergabe an Sicherheitsbehörden
- ▶ Aktuelle Herausforderungen und Problempunkte
  - ▶ Weitergabe von Klauselpflichten bei Weiterübermittlungen (Bindung an das „betreffende“ Modul“)
  - ▶ Haftungsregelung für Schäden in Klausel 12 a)
  - ▶ Transfer Risk Assessment gemäß Klausel 14 b)

2.

## Rechtsprechung zu DSGVO-Bußgeldern

### LG Bonn, Urteil v. 11.11.2020 – 29 Owi 1/20

- ▶ Entscheidung über Bußgeld des BfDI ggü 1&1 i.H.v. EUR 9,55 Mio. wegen mangelhaften Authentifizierungsprozesses im Service-Center (der in einem Fall zu Mitteilung der Rufnummer an unberechtigte Anruferin führte)
- ▶ Absenkung des Bußgeldes auf einen Betrag von TEUR 900
  - ▶ Bei DSGVO-Bußgeldern gälten nicht das deutsche Rechtsträgerprinzip und § 30 Abs. 1 OWiG
  - ▶ Wegen Funktionsträgerprinzip des AEUV komme es auf eine den Verstoß begehende Person und deren Verhaltenszurechnung nicht an
  - ▶ Keine umsatzzentrierte Kalkulation, sondern Berücksichtigung nur als Maßstab für Maximalhöhe und Wirksamkeit
  - ▶ Berechnung anhand tatbezogener Kriterien gem. Art. 83 (2) S. 2 DSGVO
  - ▶ Verweis auf unbillige Ergebnisse in Grenzfällen

2.

## Rechtsprechung zu DSGVO-Bußgeldern

### LG Berlin, Beschluss v. 18.2.2021 – 212 Js-Owi 1/20

- ▶ Entscheidung über Bußgeld der LfDI Bln ggü Deutsche Wohnen i.H.v. EUR 14,55 Mio. wegen anhaltend rechtswidriger Speicherung von Mieterdaten
- ▶ Einstellung des Verfahrens ohne Bußgeld
  - ▶ Bei DSGVO-Bußgeldern gälten das deutsche Rechtsträgerprinzip und § 30 Abs. 1 OWiG
  - ▶ Es müsse eine den Verstoß begehende Person ermittelt werden und eine Verhaltenszurechnung erfolgen
  - ▶ Andere Auslegung sei aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich und auch nicht wegen ErwG 150 DSGVO geboten
  - ▶ LfDI Bln hatte hierzu keine ausreichenden Feststellungen getroffen
  - ▶ Zur Bußgeldzumessung musste sich das Gericht nicht mehr äußern

## 2.

## Rechtsprechung zu DSGVO-Bußgeldern

## Bewertung und Schlussfolgerungen

- ▶ Unternehmen als direkter Bußgeldadressat
  - ▶ Sehr grundrechtssensibler Bereich und gemeinschaftliches Sanktionsrecht bisher sehr fragmentarisch ausgebildet – es fehlt im Gemeinschaftsrecht an hinreichend klaren, verfahrensmäßigen Festlegungen
  - ▶ Wegen potentiell enormer Bußgeldhöhe kann auf Anwendung der OWiG-Regelungen nicht verzichtet werden
- ▶ Bußgeldzumessung
  - ▶ Bußgelder auf Basis des DSK-Bußgeldmodells sind strukturell zu hoch
  - ▶ Umsatz ist kein Zumessungskriterium nach Art. 83 (2) S. 2 DSGVO
  - ▶ DSK-Bußgeldkonzept kann so keinen Fortbestand haben, weil es den Unternehmensumsatz zum Dreh- und Angelpunkt der Zumessung macht
  - ▶ Abkehr von pauschaler Referenz auf (weltweiten) Gruppenumsatz; Orientierung evtl. an Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gem. Art. 23 Abs. 2 lit. a der Verordnung Nr. 1/2003.

## 3.

## Rechtsprechung zu Auskunftsanträgen

## Formalia

- ▶ OLG Stuttgart, Urt. v. 31.3.2021 – 9 U 34/21
  - ▶ Geltendmachung von Auskunftsansprüchen durch Vertreter möglich; es bedarf aber Vorlage einer Originalvollmacht ( § 174 BGB)
  - ▶ Erfolgt dies nicht, darf Auskunftsantrag zurückgewiesen werden
  - ▶ Ggf. keine Verletzung der Pflicht zur unverzöglichen Auskunftserteilung
  - ▶ Obiter Dictum: Fristenregelung in Art. 12 (3) S. 1 DSGVO gelte nicht für Erteilung der Auskunft
- ▶ BAG, Urt. v. 27.4.2021 – 2 AZR 342/20
  - ▶ Antrag, *“eine Kopie seiner personenbezogenen Daten, die Gegenstand der von ihr vorgenommenen Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen“* nicht hinreichend bestimmt
  - ▶ Anforderungen nach § 253 (2) Nr. 2 ZPO nicht erfüllt
  - ▶ Anspruch nicht vollstreckbar



## 3.

## Rechtsprechung zu Auskunftsanträgen

## Anspruchsinhalt

- ▶ BGH, Urt. v. 15.6.2021 – VI ZR 576/19: Entscheidung zum Umfang der nach Art. 15 DSGVO geschuldeten Auskunft durch ein Versicherungsunternehmen
  - ▶ Weites Verständnis der zu beauskunftenden Daten; deshalb nicht von vornherein ausgenommen:
    - ▶ die zurückliegende Korrespondenz der Parteien,
    - ▶ das „Prämienkonto“ des Klägers,
    - ▶ Daten des Versicherungsscheins,
    - ▶ interne Vermerke und Kommunikation der Beklagten.
  - ▶ Kein Ausschluss des Anspruchs, weil dem Kläger die Daten bekannt seien
  - ▶ Keine Relevanz, dass es sich um rein “interne Verarbeitungsvorgänge” handele
  - ▶ Notwendige Bestimmtheit des Antrags kann sich auch aus Klagebegründung ergeben (wie es hier der Fall war).

## 3.

## Rechtsprechung zu Auskunftsanträgen

## Bewertung und Schlussfolgerungen

- ▶ Bestimmtheit der Anträge
  - ▶ BGH stellt nur vordergründig weniger strenge Anforderungen als BAG.
  - ▶ Bei gerichtlicher Geltendmachung von Ansprüchen nach Art. 15 (3) DSGVO ist weiterhin hinreichende Bestimmtheit erforderlich; es muss deutlich werden, welche Daten in Kopie verlangt werden; Pauschalauskunftsverlangen bleiben zu unbestimmt
  - ▶ Ggf. über Stufenklage geltend zu machen.
- ▶ Umfang des Auskunftsanspruchs
  - ▶ Ausführungen des BGH ist zuzustimmen: bestimmte Informationsarten können nicht bereits auf Tatbestandsebene vom Auskunftsrecht ausgenommen werden
  - ▶ Einschränkungen aber im Bereich der Ausnahmen (Missbräuchlichkeit / exzessiver Antrag, Geheimhaltung, Rechte und Freiheiten Dritter, etc.)
  - ▶ Ggf. jedoch gesetzgeberische Nachbesserung notwendig.

**VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT!**

**RA Dr. Flemming Moos**

Osborne Clarke, Hamburg

[flemming.moos@osborneclarke.com](mailto:flemming.moos@osborneclarke.com)

